Organschaft - finanzielle Eingliederung bei qualifizierten Mehrheitserfordernissen

22.12.23 von StB Judith Heske

Mit Urteil vom 9. August 2023 (I R 50/20) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass der Organträger über eine qualifizierte Mehrheit der Stimmrechte verfügen muss, um die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung zu erfüllen, wenn die Satzung der Organgesellschaft für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung generell eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.

Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde: Streitig war, ob in den Jahren 2014 bis 2016 eine körperschaftsteuerliche Organschaft vorlag. Die Organträgerin war in den Streitjahren zu 79,8 % an der Organgesellschaft beteiligt. Ausweislich der Satzung hatte die Geschäftsführung für bestimmte Geschäfte die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedurften einer Mehrheit von 91 %.

Das Finanzamt sowie die Vorinstanz verneinten eine finanzielle Eingliederung mit der Begründung, dass unter entsprechender Anwendung der Rechtsprechung des BFH zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft, der Organträger seinen Willen in der Gesellschafterversammlung durchsetzen können muss.

Der BFH folgte dieser Auffassung und bestätigte, dass der Organträger über eine qualifizierte Mehrheit verfügen muss, wenn diese für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorgesehen sind. Er führte aus, dass zwar aufgrund des Gesetzeswortlaut eine einfache Mehrheit der Stimmrechte ausreichen könne. Der Gesetzgeber hat nach der Gesetzesbegründung jedoch bewusst auf die Mehrheit der Stimmrechte und nicht die Mehrheit der Anteile abgestellt, um den Organträger in die Lage zu versetzen, tatsächlich das Geschehen in der Organgesellschaft zu bestimmen. Dies war aufgrund der fehlenden qualifizierten Stimmenmehrheit im Streitfall nicht erfüllt.

Nach Auffassung des BFH hat das Finanzgericht Düsseldorf (6 K 3291/19) daher zutreffend die sich aus der Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organschaft ergebenden Grundsätze auch für die körperschaftsteuerliche Organschaft herangezogen.

>> Ihre Ansprechpartnerin:

Judith Heske
Steuerberaterin, Partnerin

+49 211 47838-243 / heske@adkl-msi.de